



# Nagy GmbH

Fachbetrieb zur Ausführung von Spezialschweißungen  
Industrieller Rohr-, Anlagen-, Stahl und Blechbau  
Zerspanung und mechanische Bearbeitung

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) zur Verwendung Im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen - Stand August 2008

### Allgemeine Bestimmungen

Angebote und Lieferungen der Fa. Nagy GmbH („Auftragnehmer“) beruhen ausschließlich auf den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen. Anderslautende, diesen Geschäftsbedingungen (im folgenden AVLB) entgegenstehende Bedingungen und Bestimmungen in gedruckter oder in sonstiger Form auf Aufträgen, Annahmen, Empfangs- oder Eingangsbestätigungen werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, wenn sie von ihm nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Aufträge über Waren und Leistungen des Auftragnehmers („Waren“) werden erst mit ihrer Annahme durch den Auftragnehmer an seiner eingetragenen Geschäftsstelle in Schiffweiler verbindlich.

### 1. Angebote

Die Bindefrist von Angeboten des Auftragnehmers beträgt dreißig (30) Tage gerechnet vom Angebotsdatum, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Angebote des Auftragnehmers enthalten eigene Informationen des Auftragnehmers und dürfen vom Auftraggeber nur für die interne Auswertung des Angebots des Auftragnehmers verwendet werden. Angebote des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber nicht Dritten überlassen werden, insbesondere dürfen sie nicht zum Zwecke der Einholung von Konkurrenzangeboten über Waren verwendet werden, die den vom Auftragnehmer angebotenen Waren entsprechen.

### 2. Preise

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Auftragnehmers ab Lager unverpackt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen erfolgen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich in effektiven EURO (EUR). Beim Versandkauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Das Abladen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Auftragnehmer nicht zurück; sie werden Eigentum des Auftraggebers. Hiervon ausgenommen sind Verpackungen aus Mehrwegsystemen (z. B. Europaletten). Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

### 3. Zahlung

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Zahlung in effektiven EUR ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten, und zwar: (a) 1/3 des Auftragspreises sofort nach Auftragserteilung; (b) 1/3 des Auftragspreises bei halber Lieferzeit und (c) 1/3 des Auftragspreises bei Benachrichtigung über die Versandbereitschaft. Auf Verlangen des Auftragnehmers erfolgt die Zahlung über ein unwiderrufliches, bestätigtes, bei einer deutschen Großbank (vorzugsweise Sparkasse Neunkirchen) eröffnetes Akkreditiv. Auf Anforderung zahlt der Auftraggeber allfällige Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstzinssatzes. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen und ohne damit eine Haftung zu übernehmen seine Leistungen bis zur Begleichung überfälliger Zahlungen durch den Auftraggeber aussetzen. In einem solchen Falle erfolgt eine angemessene Anpassung der Liefertermine und der Preise. Aufgrund dieses Auftrags zu leistende Zahlungen dürfen nicht gegen andere Aufträge oder Gegengeschäfte aufgerechnet werden, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Verzicht des Auftragnehmers auf irgendwelche ihm zustehenden Pfandrechte erfolgt erst, wenn der Auftraggeber alle fälligen Zahlungen geleistet hat. Enthalten die vom Auftragnehmer gelieferten Waren geringfügige Mängel, erfüllen jedoch im Wesentlichen den Zweck, für den sie geliefert wurden oder erfolgt durch den Auftraggeber eine Ingebrauchnahme oder Verwendung, dann gelten die Waren durch den Auftraggeber für sämtliche Zwecke jeder Art als an- bzw. abgenommen, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen geringfügiger Mängel den Auftragspreis ganz oder teilweise einzubehalten.

### 4. Gewährleistung (Mangelhaftung)

(a) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche in allen Fällen fünfzehn (15) Monate gerechnet ab dem Datum der Benachrichtigung über die Versandbereitschaft oder ein (1) Jahr nach Inbetriebnahme, je nach dem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Für reparierte oder ersetzte Waren gilt ein Gewährleistungszeitraum für die Freiheit von Material- und Sachmängeln, die dem noch verbleibenden Teil des Gewährleistungszeitraums der defekten Waren entspricht.

(b) Benachrichtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer während des Gewährleistungszeitraums, dass seine Waren Material- oder Sachmängel aufweisen, so nimmt der Auftragnehmer eine Prüfung vor und führt entweder eine Reparatur aus oder liefert identische Waren oder im Wesentlichen gleiche Waren als Ersatz, EXW (Incoterms). Die Entscheidung über Reparatur oder Ersatzlieferung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

(c) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Zugang der Ware beim Auftraggeber oder für den Export/Import, den Versand, den Aus- und den Wiedereinbau von Teilen, die für die Reparatur bzw. eine Mängelbeseitigung benötigt werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für geringwertige zu reparierende Teile oder Ersatz- oder Verschleißteile. Mit Ausnahme von Fällen, in denen der Auftragnehmer im Voraus schriftlich zustimmt, haftet der Auftragnehmer nicht für Material- und Sachmängel an Waren Anderer und nicht für den Transport, die Lohnkosten und andere hiermit verbundene Aufwendungen für die Reparatur oder den Ersatz defekter Waren Anderer.

(d) Etwa vereinbarte Leistungswerte gelten mit einem zufrieden stellenden, der Verantwortung des Auftraggebers unterliegenden Leistungsnachweis, unter Anwendung der im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Prüfverfahren, als erbracht. Wird ein solcher Leistungsnachweis nicht innerhalb von 45 Tagen nach Benachrichtigung über die Versandbereitschaft durchgeführt, so gilt der Leistungsnachweis in jeder Hinsicht und für alle Zwecke ebenfalls als erbracht.

(e) Die Parteien stellen klar, dass diese AVLB, soweit vertraglich nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, die Gewährleistung des Auftragnehmers abschließend regeln. Der Auftraggeber verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn:

(i) die Waren nicht nach der anerkannt besten industriellen Praxis und etwaigen spezifischen Anweisungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber gelagert, installiert, instand gehalten oder betrieben werden;

(ii) die Waren durch Unfall, fehlerhafte Anwendung, Verschmutzung durch Umwelteinflüsse, Korrosion, Abrieb, Zweckentfremdung oder Missbrauch beeinträchtigt werden;

(iii) der Auftraggeber die Waren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nach Feststellung eines Mangels weiter benutzt oder eigenmächtig repariert; oder

(iv) der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Gelegenheit zur Inspektion der Waren und zur Feststellung der Betriebsdaten gibt oder diesem keine Routine-Betriebsdaten überlässt, die ausreichen, um die Ursache des beanstandeten Mangels zu ermitteln.

### 5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber alleine haftet für die genaue Identifikation und Definition sämtlicher Prozess- und mechanischen Parameter, die die Leistung, Zuverlässigkeit oder den Betrieb der vom Auftragnehmer gelieferten Waren betreffen.



# Nagy GmbH

**Fachbetrieb zur Ausführung von Spezialschweißungen  
Industrieller Rohr-, Anlagen-, Stahl und Blechbau  
Zerspanung und mechanische Bearbeitung**

## 6. Haftungsbeschränkung

Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten sowie bei Verzug nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadenersatz auch auf Verzugs- oder Verzögerungsschadenersatz - haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; im letzteren Falle (ii) ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers insbesondere gemäß § 649 BGB - wird ausgeschlossen. Vielmehr gilt insoweit Ziffer 10 dieser AVLB. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erklärt werden.

## 7. Eigentumsvorbehalt

(a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Kaufvertrag, Werkvertrag und aller laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderung) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den von ihm verkauften und/oder gelieferten Waren vor.  
(b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren erfolgen.  
(c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.  
(d) Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:  
(i) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Auftragnehmers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen des Erzeugnisses das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.  
(ii) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Auftragnehmers gemäß vorstehender Ziffer 7(d)(i), zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 7(b) genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.  
(iii) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

## 8. Technische Unterstützung

Dienstleistungen oder technische Unterstützung durch den Auftragnehmer muss der Auftraggeber nur erbringen oder leisten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall finden auch insoweit diese AVLB auf der Basis einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung der Parteien bzgl. der technischen Unterstützung Anwendung.

## 9. Patente

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Haftungsansprüchen und Verfahren gegen den Auftraggeber aufgrund von Ansprüchen wegen der Verletzung von Patenten oder anderen Schutzrechten an geistigem Eigentum, sofern der Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigt und ihm die nötige Handlungsvollmacht erteilt wird und die erforderlichen Informationen und Unterstützungen für die Abwehr von Haftungsansprüchen oder Verfahren übergeben bzw. erbracht werden. Eine solche Abwehr oder die Schlichtung von Ansprüchen erfolgen ausschließlich nach dem besten Ermessen des Auftragnehmers. Verletzen Waren oder deren Benutzung etwaige Schutzrechte, so hat der Auftragnehmer nach seinem eigenen Ermessen das Recht, (i) dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung der Waren zu verschaffen, (ii) die Waren durch andere zu ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen, (iii) die Waren so abzuändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen, oder (iv) die die Schutzrechte verletzenden Waren zurückzunehmen und dem Auftraggeber den von ihm für die Waren gezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos für Ansprüche Dritter jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass die Waren Schutzrechte verletzen, wenn die Fertigung der Waren nach Konstruktionsvorgaben des Auftraggebers erfolgte.

## 10. Stornierungsgebühren

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes von den Parteien vereinbart ist, hat der Auftraggeber kein Recht, den Auftrag aus irgendeinem Grunde zu stornieren. Eine Ausnahme ist die schriftliche Stornierung unter Zahlung aller beim Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten an den Auftragnehmer sowie der durch die Stornierung entstandenen Kosten und einer Stornierungsgebühr von 25% des Auftragspreises. Wurde vom Auftraggeber keine Zahlung geleistet, bleiben eingegangenes Material, angearbeitete Waren und vor dem Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellte Waren im Besitz des Auftragnehmers und werden sein Eigentum.

## 11. Geduldete Verzögerungen

Abgesehen von der Verpflichtung zur termingerechten Leistung von Zahlungen dulden Auftragnehmer und Auftraggeber Verzögerungen in den von ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Umfang, in dem die Verzögerungen durch höhere Gewalt, d.h. Umstände verursacht werden, die sie auch bei Anwendung aller angemessenen Maßnahmen nicht beeinflussen können, wie z.B. Unmöglichkeit der Beschaffung von Material für die Fertigung, vollständiges oder teilweises Versagen der üblichen Transportmittel, Sturm, Unwetter, Erdbeben, Brand, Explosion, Ausfall von Maschinen oder Ausrüstungen, Anlagenstillstand, Streik oder andere Störungen der Beziehungen der Sozialpartner, bewaffneter Konflikt, Aufruhr, Volkserhebung oder freiwillige oder ungewollte Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Empfehlungen oder Anweisungen durch Behörden jeder Art.

## 12. Übertragbarkeit und Weiterversand

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Auftrag ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu übertragen. Aufgrund dieser AVLB gelieferte Waren dürfen nicht an Endabnehmer zum Versand kommen oder einer Endanwendung zugeführt werden, wenn dies eine Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften mit sich bringen würde.



# Nagy GmbH

**Fachbetrieb zur Ausführung von Spezialschweißungen  
Industrieller Rohr-, Anlagen-, Stahl und Blechbau  
Zerspanung und mechanische Bearbeitung**

## 13. Versand

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgt der Versand auf der Basis EXW Fertigungswerk. Hat der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Waren keine Anweisungen für die Inspektion bzw. keine Versandanweisungen gegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine beliebige, angemessene Versandmethode zu wählen, ohne dass er aufgrund seiner Wahl haftbar gemacht werden kann. Bei Versand für den Auftraggeber erfolgt die Versicherung auf Kosten des Auftraggebers. Soll der Auftragnehmer den Transport der Waren ganz oder teilweise veranlassen, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche entstandenen Kosten für Fracht, Versicherung und andere versandbezogene Kosten und Abfertigungskosten für die Lieferung. Waren, die auf Verlangen des Auftraggebers beim Auftragnehmer eingelagert werden, weil dieser nicht zur Übernahme bereit ist, werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert. Die rechtzeitige Lieferung durch den Auftragnehmer hängt u. a. davon ab, dass der Auftragnehmer rechtzeitig den Auftrag des Auftraggebers mit allen vereinbarten Bedingungen erhalten hat und die Genehmigungen des Auftraggebers zu Zeichnungen und anderen Dokumenten rechtzeitig beim Auftragnehmer vorliegt.

## 14. Salvatorische Klausel

Durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit aller verbleibenden Bestimmungen nicht eingeschränkt, vielmehr bleiben die verbleibenden Bestimmungen weiterhin in Kraft.

## 15. Verzicht

Der Verzicht auf die Durchsetzung von aus diesen AVLB abgeleiteten Rechten im Einzelfall begründet keinen Verzicht auf die Durchsetzung von Rechten nach diesen Bestimmungen im Allgemeinen.

## 16. Anwendbares Recht

Diese AVLB, dieser Auftrag und die Rechtsbeziehung der Parteien zueinander unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit zulässig, Saarbrücken als ausschließlichen Gerichtsstand. Die Anwendung des UN-Abkommens über internationale Warenverkäufe wird von den Vertragspartnern hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber erklärt sich mit diesen AVLB und insbesondere den Bedingungen der Ziffern 4(a) bis (e), Ziffer 6, Ziffer 10 und Ziffer 16 ausdrücklich einverstanden.